

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/46
18. Dezember 1995

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 142

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/50/639 und Korr.1)]

50/46. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeit an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1994 einen Entwurf eines Statuts für einen solchen Gerichtshof auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof¹ verabschiedet und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, in der sie beschlossen

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

² Ebd., Ziffer 90.

hat, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs im Verlauf seiner Tagungen zur Überprüfung der wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

sowie feststellend, daß die am Ad-hoc-Ausschuß beteiligten Staaten nach wie vor unterschiedliche Auffassungen über die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen haben, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, und daß daher weitere Erörterungen zur Herbeiführung eines künftigen Konsenses über die genannten Fragen erforderlich sind,

ferner feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß die Auffassung vertritt, daß diese Fragen am wirksamsten angegangen werden können, indem weitere Erörterungen mit der Ausarbeitung von Texten verbunden werden, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz den konsolidierten Text eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß empfiehlt, die Generalversammlung möge sich angesichts des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs mit der Planung der künftigen Arbeit befassen, damit diese bald zum Abschluß gebracht werden kann,

sowie feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß im Interesse der Universalität die Mitwirkung einer möglichst großen Zahl von Staaten an seiner künftigen Arbeit befürwortet,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes für das neuerliche Angebot der Regierung Italiens, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, und dankt dem Ad-hoc-Ausschuß für die von ihm geleistete nützliche Arbeit;

2. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuß einzurichten, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der

³Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/50/22).

Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz einen weithin annehmbaren konsolidierten Text eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und beschließt außerdem, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der internationalen Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die von den Staaten dem Generalsekretär vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung⁴ und gegebenenfalls die Beiträge zuständiger Organisationen berücksichtigen soll;

3. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 25. März bis 12. April und vom 12. bis 30. August 1996 zusammentreten und der Generalversammlung zu Beginn ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für seine Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert nachdrücklich* die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Staaten an dem Vorbereitungsausschuß, mit dem Ziel, universale Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Vorbereitungsausschusses zu prüfen und im Lichte des Berichts einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

⁴A/AC.244/1 und Add. 1-4.